

# Streitfall GEZ-Gebühr

Wann Rundfunkgebühren für in der Zahnarztpraxis verwendete Computer fällig werden

Seit 2007 erhebt die *Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Rundfunkgebühren für internetfähige Computer. Das gilt sowohl für privat genutzte als auch für beruflich genutzte Rechner, zum Beispiel in Zahnarztpraxen. Ob dies rechtens ist, ist umstritten.*

Viele Freiberufler haben gegen die GEZ-Gebühr für Computer geklagt – nicht immer mit Erfolg. Die Gerichte entschieden bundesweit einmal für, einmal dagegen. Mit Spannung wird daher erwartet, ob die beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig anhängige Klage zur Rundfunkgebührenpflicht von Freiberuflern zu einer weiteren Klärung führen wird.

## Erstaunliches Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz

Als Revisionsinstanz liegt dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig das angegriffene Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vor (OVG Koblenz, Urteil vom 12. März 2009 – Az: 7 A 10959/08). Dieses hatte zuletzt entschieden:

- Ein Computer mit Internetzugang ist ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.



Die Frage, ob freiberuflich tätige Zahnärzte für die Nutzung internetfähiger Computer Rundfunkgebühren zahlen müssen, ist noch nicht endgültig entschieden.

- Ein Rechtsanwalt, der einen Rechner mit Internetzugang in seiner Kanzlei einsetzt, hält damit ein Rundfunkempfangsgerät bereit, soweit er in seiner Kanzlei nicht daneben über ein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät verfügt.

## Zugrunde liegender Sachverhalt

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, setzte in seinem Kanzleibetrieb einen PC mit Internetzugang ein, den er allerdings

lediglich für Recherche und Schreibarbeiten nutzte. Nachdem über das Internet grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Rundfunkprogramme zu empfangen, wurden Rundfunkgebühren per Bescheid erhoben. Hiergegen hat der Rechtsanwalt Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz eingelegt und bekam in erster Instanz Recht.

Die Rundfunkanstalt hat hiergegen Berufung zum OVG Koblenz eingelegt. Dieses gab der Rundfunkanstalt Recht und wies die Klage des Rechtsanwalts ab.

## Begründung

Die Rundfunkgebührenpflicht ergibt sich nach Auffassung des OVG aus der Regelung des § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV). Jeder Rundfunkteilnehmer hat hiernach für „jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten“. Auch „neuartige Rundfunkempfangsgeräte, insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote des Internet wiedergeben können“, lösen die Gebührenpflicht aus. Diese entfällt nur, wenn

die <b>Einrichter</b>	<b>Wir richten Ihre Praxis ein</b>
<a href="http://www.dieeinrichter.de">www.dieeinrichter.de</a>	individuell – bezahlbar – gekonnt
Die Einrichter GmbH – Augsburgener Straße 162 – 86368 Gersthofen – Tel. 0821 27296-0	

der Rundfunkteilnehmer bereits „im Besitz eines funktionsfähigen Rundfunkempfangsgeräts (Zweitgerät)“ ist.

Die Entscheidung des OVG Koblenz erstaunt. Hat dieses doch früher in vergleichbaren Fällen stets betont, dass für das Erfüllen des Gebührentatbestands allein die abstrakt technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs nicht ausreicht. Die Rundfunkgebühr sei keine schlichte „Besitzabgabe“. Vielmehr sei zusätzlich eine gewisse Zweckbestimmung des Bereithaltens notwendig. Im Gegensatz zu Privatpersonen, bei denen die tatsächliche Nutzung der vorgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte nach der Verkehrsanschauung vermutet wird, sei beispielsweise bei einem bloßen Warenumschlag von Rundfunkempfangsgeräten als Handelsware nicht ohne Weiteres von einer Vorhaltung der Geräte zur Nutzung der Gesamteinrichtung Rundfunk auszugehen.

Mit dieser Argumentation hätte das OVG Koblenz mit guten Gründen auch vorliegenden Fall des Rechtsanwalts zu dessen Gunsten entscheiden können. Auch bei diesem steht die Nutzung des Computers zu telekommunikativen Anwendungen wie E-Mail oder Internetrecherche sowie als Schreibgerät im Vordergrund. Ein beruflich genutzter PC dient typischerweise grundsätzlich nicht in erster Linie dem Rundfunkempfang. Anders als in den für Privatpersonen üblichen Fällen kann hier nicht ohne Weiteres von einer Vorhaltung von Rundfunkgeräten zur Nutzung der Gesamteinrichtung Rundfunk ausgegangen werden.

## Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht

Eine weitere Klärung dieses Streitfalls wird durch das hierzu ergehende obergerichtliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig erwartet. Dort liegt der geschilderte Sachverhalt nun zur Entscheidung vor. Bis dahin bleibt den freiberuflich tätigen Zahnärzten jedoch nichts anderes übrig, als die Rundfunkgebühren zu entrichten. Insbesondere, da sich dieses Jahr auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für eine Gebührenpflicht eines in der Kanzlei vorgehaltenen Computers eines Rechtsanwalts ausgesprochen hat (BayVGH, Urteil vom 19. Mai 2009, Az.: 7 B 08.2922).

## Konsequenzen für Zahnärzte

Für den einzelnen freiberuflich tätigen Zahnarzt bedeutet das derzeit konkret:

- Wird ein internetfähiger PC in einer Praxis vorgehalten, ist hierfür eine Rundfunkgebühr zu entrichten.
- Werden in einer Praxis ausschließlich mehrere „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ vorgehalten (also insbesondere Computer, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können), ist die Rundfunkgebühr für die Gesamtheit der Geräte nur einmal zu entrichten.
- Die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner entfällt, wenn in den Praxisräumlichkeiten zudem ein „herkömmliches“ Rundfunkempfangsgerät (zum Beispiel Radio) bereitgehalten wird, für das bereits eine Rundfunkgebühr ent-

**Fürth-Süd: Neuwertige Z-A-Praxis in TOP-Lage, 2 (3) BZ ab sofort günstig abzugeben.  
Telefon 0911 / 897463**

richtet wird. Es tritt dann die sogenannte „Zweitgerätebefreiung“ ein. Diese greift auch, wenn für den Betrieb bereits ein Autoradio angemeldet ist.

- Eine „Zweitgerätebefreiung“ kommt nicht in Betracht, wenn die Rundfunkgebühr bereits im privaten Bereich entrichtet wird, da die Rundfunkgebührenpflicht für jede Wohnung separat zu entrichten ist.

Sobald das Bundesverwaltungsgericht über die Frage der Gebührenpflicht bei Freiberuflern entschieden hat, werden wir Sie informieren.

CLAUDIA REIN, ASSESSORIN  
KZVB-RECHTSABTEILUNG

**Abrechnungsbüro für  
Zahnärzte /Oralchirurgie**

**MARIJABEKAVAC**

**Abrechnungsspezialisten bieten an:**  
zahnärztliche Abrechnungen nach BEMA \ GOZ \  
GOÄ \ KCH \ ZE \ PA \ KB Abrechnung \  
Implantologie \ individuelle Abrechnung & Software  
Schulung in Ihrer Praxis

**Was Sie als selbstverständlich von uns  
erwarten dürfen:**  
selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Optimierung  
Ihrer Leistungsabrechnung, fundiertes Wissen in allen  
Abrechnungsfragen sowie PC Erfahrung, versiert in  
verschiedenen Abrechnungsprogrammen.  
Wir bieten unsere Leistungen direkt vor Ort (Praxis)  
oder in unserem Abrechnungsbüro an.

**Ihr Profit ist unser gemeinsames Ziel**

**Marija Bekavac**  
**Tel: 089/67378243**  
**Fax: 030/520048043**  
**Mobil: 0151/22678898**